

# RS Vwgh 2005/12/21 2003/08/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2005

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/08/0156 E 20. Dezember 1994 RS 3

## Stammrechtssatz

Stellt der Arbeitslose beim Bewerbungsgespräch auf die ablehnende Äußerung des Dienstgebers aufgrund seiner Mitteilung, ab einem bestimmten Zeitpunkt woanders anzufangen, nicht sofort klar oder erklärt, dennoch bereit zu sein, ein Arbeitsverhältnis auf Dauer mit ihm zu begründen, nimmt er das Nichtzustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses in Kauf.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003080117.X02

## Im RIS seit

14.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)